

Bundesland

Steiermark

Titel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 1985,
mit der ein Entwicklungsprogramm für Natur- und Landschaftspflege
erlassen wird

Stammfassung: LGBI. Nr. 15/1986

Text

Auf Grund des § 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBI. Nr. 127, in der Fassung LGBI. Nr. 54/1982 und der Kundmachung LGBI. Nr. 75/1985, wird verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Im Entwicklungsprogramm für Natur- und Landschaftspflege wird der gesamte Natur- bzw. Landschaftsraum der Steiermark hinsichtlich seines Zustandes, seiner Entwicklung und der zum Zwecke der Erhaltung, Pflege und Gestaltung ökologisch funktionsfähiger Räume im Sinne des § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBI Nr. 65, zu setzenden Maßnahmen erfaßt.

(2) Das Entwicklungsprogramm besteht aus dem Verordnungstext und der zeichnerischen Darstellung (Anlage). Dem Entwicklungsprogramm ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

(3) Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung dieses Programmes bemessen sich nach den jeweils verfügbaren öffentlichen Mitteln.

§ 2**Ziele, Aufgaben und Instrumente**

(1) Das Entwicklungsprogramm für Natur- und Landschaftspflege ist die Grundlage für jene Maßnahmen, die dem Ziel der Sicherung, Bewahrung oder Wiederherstellung einer ökologisch ausgewogenen und funktionsfähigen Naturausstattung und des Erlebniswertes der Landschaften dienen. Dies sind Maßnahmen, die einerseits der Erhaltung bedeutender oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten gelten oder sich andererseits auf Zonen besonderer ökologischer Belastung oder Gefährdung beziehen (Anlage).

(2) Vorrangig sollen in ihrem Bestand gesichert werden:

1. alpine Hochlagen über der natürlichen Waldgrenze;
2. Auwälder;
3. Moore;
4. Trockenstandorte.

(3) Instrumente dieser Aufgaben sind:

1. Landschaftsplanung auf der Grundlage naturräumlicher Gesamtaufnahmen (Biotop- und Vegetationskartierung);
2. Förderung von Maßnahmen;
3. Festlegung von Schutzgebieten und -objekten.

§ 3**Maßnahmen**

Maßnahmen gemäß § 2 dieser Verordnung sind insbesondere:

1. Sicherung und Pflege von Lebensräumen artenreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen;
2. Ersatz und Neuanlage von Lebensräumen gemäß Z. 1 und Schaffung von naturräumlichen Ausstattungselementen der Landschaften;
3. Rückführung von Abbaugeländen und Gebieten anderer vorübergehender Eingriffe zu Landschaftsteilen hochwertiger Naturlandschaft;
4. Mitwirkung an Planungen, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft erwarten lassen;
5. Erstellung und Durchführung von Programmen zum Schutz vom Aussterben bedrohter Tiere und Pflanzen und ihrer Biotop sowie zur Wiedereinbürgerung bereits ausgestorbener ursprünglich heimischer Tiere und Pflanzen;
6. Schutz freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen auf der Basis der "Roten Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten";
7. Schutz der Naturhöhlen;
8. Regelung des Befahrens des freien Geländes;
9. Erstellung von Förderungsrichtlinien für Maßnahmen des Naturschutzes; diese sollen insbesondere folgende Förderungsmöglichkeiten umfassen:
 - a) Schaffung und Sicherung (Pacht, Ankauf, Entschädigung) von Lebensräumen im Sinne des § 2 im gesamten Landesgebiet zum Zwecke der Verbesserung der Naturlandschaft;
 - b) Durchführung von Schutz-, Pflege- und Wiedereinbürgerungsprogrammen bedrohter und gefährdeter freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzenarten sowie ihrer Biotop;
 - c) Abgeltung unzumutbarer Mehraufwendungen bei Bauten und Anlagen, durch die wesentliche Verbesserungen im Hinblick auf das Landschaftsbild und die landschaftliche Eingliederung derselben erreicht werden.

§ 4

Naturraumanalyse und Naturrauminventar

Die vorliegende Naturraumanalyse und das Naturrauminventar (Erläuterungsbericht Teil 1) sind fortlaufend zu ergänzen.

§ 5

Bericht

Die Landesregierung hat alle zwei Jahre dem Landtag einen Bericht über die Verwirklichung der Maßnahmen dieses Entwicklungsprogrammes vorzulegen.

§ 6

Zuständigkeitsabgrenzung

In die Zuständigkeiten des Bundes wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingegriffen.

§ 7

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(Anmerkung: Anlage (Plan) siehe LGBl. 1986, Seite 43)